
Jahrgang 2020 | Nr. 28 | Ausgabetag 10.09.2020

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) über die Besetzung des Wahlausschusses der Stadt Monheim am Rhein	309
2	Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2021 vom 10.09.2020	310

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Bekanntmachung gemäß § 6 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) über die Besetzung des Wahlausschusses der Stadt Monheim am Rhein

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KWahlO werden hiermit die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses der Stadt Monheim am Rhein und ihrer Stellvertreter bekannt gemacht:

Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter.

Ordentliche Mitglieder

**Persönliche Stellvertretung
(§ 6 I 1 KWahlO)**

Brinja Bures	Joris Schüller
Andy Eggert	Nils Wünscher
Julia Häusler	Benedikt Reich
Sânya Hermes	Carina Reich
Torsten Kinzel	Ingo Elsner
Lisa Pientak	Bianca Rosenstetter
Markus Gronauer	Bruno Kosmala
Radojka Kamps	Peter Werner
Werner Goller	Stefanie Rohm
Bert Schukat	Erhard Weber

Monheim am Rhein, 10.09.2020

gez. Liebermann
Wahlleiter



Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein

an Sonntagen im Jahr 2021

vom 10.09.2020

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Monheim am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 09.09.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Monheim am Rhein dürfen im Bereich der Innenstadt am

Sonntag, dem 18.04.2021
Sonntag, dem 13.06.2021
Sonntag, dem 07.11.2021
Sonntag, dem 12.12.2021

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

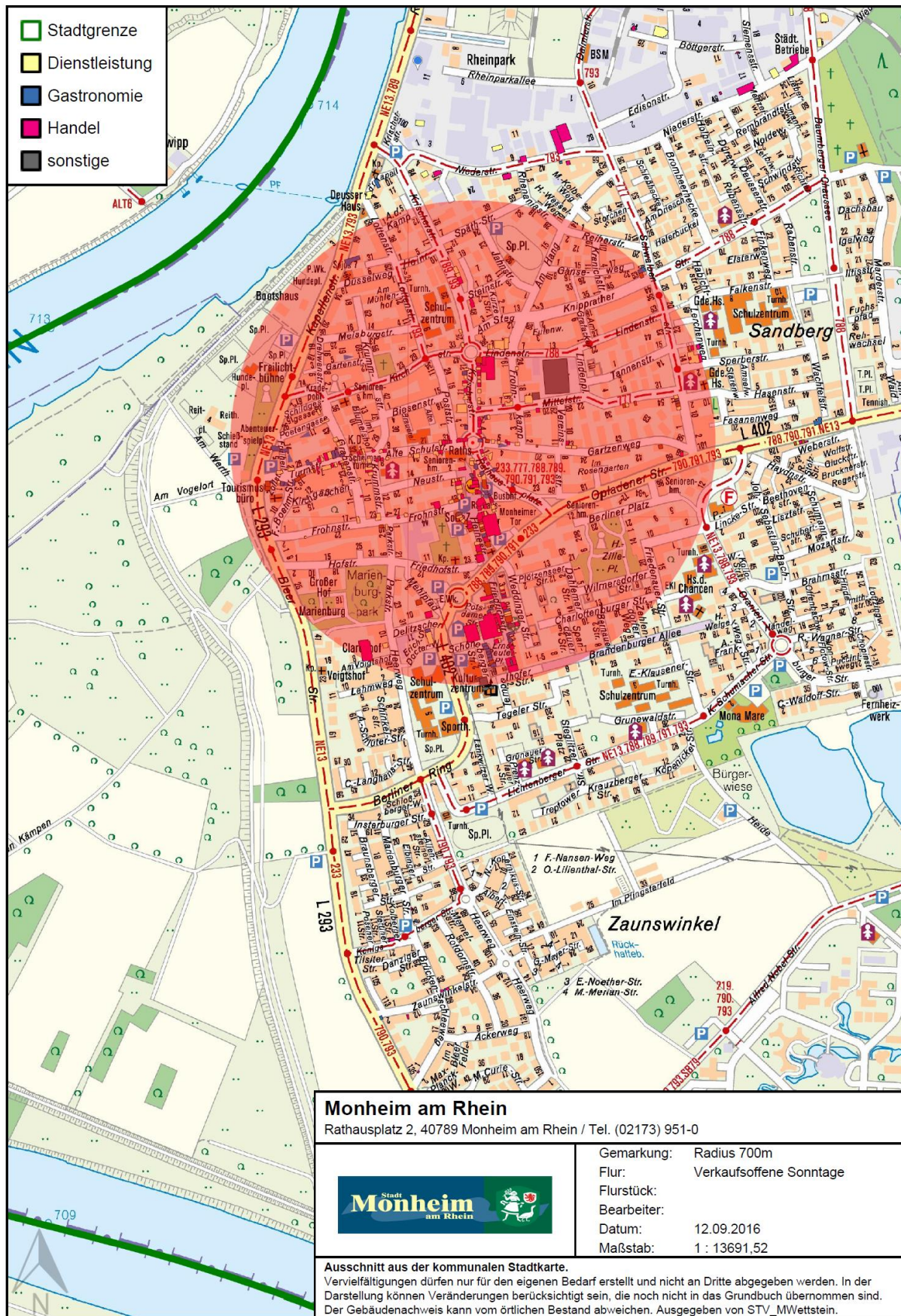
§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des Innenstadtdgebietes offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden.


§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.





Monheim am Rhein
 Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein / Tel. (02173) 951-0

	Gemarkung:	Radius 700m
	Flur:	Verkaufsoffene Sonntage
	Flurstück:	
	Bearbeiter:	
	Datum:	12.09.2016
Maßstab:	1 : 13691,52	

Ausschnitt aus der kommunalen Stadtkarte.
 Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen. Ausgegeben von STV_MWetstein.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 09.09.2020 vom Rat der Stadt Monheim am Rhein beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 10.09.2020

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

